



Antwort zur Anfrage Nr. 0514/2018 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Rikscha-Service in Mainz (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Ist sichergestellt, dass die Befugnis für Fahrräder, gegen Einbahnstraßen zu fahren, NICHT für Rikschas gilt? Wenn nein, wie wird dies von der Verwaltung begründet?*

Das Fahren gegen die Fahrtrichtung in Einbahnstraßen ist grundsätzlich auch für Rikschas erlaubt. Zurzeit ist von den Anbietern das Fahren gegen die Fahrtrichtung nicht vorgesehen.

2. *Ist sichergestellt, dass die Rikschas NICHT durch Fußgängerzonen fahren dürfen? Wenn ja, wie will die Verwaltung dies kontrollieren und sicherstellen?*

Die Rikschas dürfen grundsätzlich die Fußgängerzonen befahren, die auch für Fahrräder frei gegeben sind. Darüber hinaus ist auch die Augustinerstraße zu Zeiten mit geringem Fußgängeraufkommen genehmigt.

3. *Sollten Rikschas durch Fußgängerzonen fahren dürfen: wie will die Verwaltung Gefahren für Fußgänger etc. verhindern?*

In Fußgängerzonen, die für das Fahren mit Fahrrädern frei sind, gilt immer der Vorrang der Fußgänger. Die Fahrräder und somit auch die Rikschas haben diesen Vorrang der Fußgänger zu beachten. Die Anbieter haben zugesagt, dort ausreichend Abstand zu den Fußgängern einzuhalten, sowie mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Insgesamt ist festzuhalten, dass es in Mainz 2 Anbieter mit insgesamt 8 Fahrzeugen gibt. Diese Anzahl ist überschaubar und wird nicht zu Gefährdungen der Fußgänger führen.

Mainz, 14.03.2018

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete